

Entwurf neuer Satzungen,

welche der

gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft

für

Süd-Libland

in der Jahresversammlung am 16. December 1877 durch den

Verwaltungsrath der Gesellschaft:

Präsident: Jegór von Sivers. Vicepräsident: Dr. Reinhold Wolff.
Räthe: A. von Loewis of Menar — Schloß Dahlen, Docent
Glasenapp, L. Taube zu Thüringshof, Kreisdeputirter Maximilian
Baron Wolff — Hinzenberg, J. Baron Manteuffel — Drihan,
F. Ziegler, Schatzmeister des Vereins, A. von Pander — Ronneburg-
Neuhof, W. von Loewis of Menar — Bergshof, Professor Moll,
Secretair: Docent Thoms

vorgelegt und in gegenwärtiger veränderter Gestalt einstimmig
gutgeheißen worden sind.

~~~~~  
Zweiter veränderter Abdruck.

~~~~~  
Riga.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 2).

1878.

Von der Censur erlaubt.

Riga, den 7. Januar 1878.

Tartu Ülikooli
Raamatukogu

i 24136049

An die Mitglieder

der

gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft für Süd-Livland,

welche in der am 16. (28.) December stattfindenden 87. allgemeinen Sitzung über die Annahme des beigelegten Entwurfes neuer Satzungen für die Gesellschaft und ihre in Aussicht genommenen Zweige schlüssig werden sollen, richtete der Vorsitzende nachstehenden ergebensten Bericht über die Entstehung des vorliegenden Projectes.

Nachdem unsere Gesellschaft in ihrer 63. Sitzung am 18. (30.) December 1875 die Verlegung ihres Hauptstizes von Wenden nach Riga beschlossen hatte; beauftragten sie den Vorstand mit Umarbeitung des alten Statutes, welches am 8. October 1848 obrigkeitlich bestätigt, nach 27jährigem Gebrauch zu enge geworden war, sowohl für die ansehnlich an Umfang gewachsene Gesellschaft selbst, als auch für die Bedürfnisse und Ansprüche der — in einem viertel Jahrhundert durchgreifendster und umfassendster ökonomischer Um- und Ausgestaltungen complicirten — landwirthschaftlichen Betriebsverhältnisse Livlands.

Dem empfangenen Auftrage gemäß hielt der Vorstand während des Gesellschaftsjahres 1876 und bis in die ersten Monate des laufenden eine längere Reihe von Sitzungen, in welchen das alte Statut Punkt für Punkt durchberathen und auf derzeitige Brauchbarkeit seiner Bestandtheile geprüft wurde.

So weit war die Angelegenheit der Statutenberathung gediehen, als am 15. (27.) April d. J. in der 79. Sitzung unserer Gesellschaft folgende aus dem Fragekasten gezogene Frage zur Beantwortung gelangte:

„Wäre es möglich, daß die gemeinnützige und landwirthschaftliche Gesellschaft eine Abtheilung für die nur lettisch redenden Landwirthe gründete und alljährlich einige Versammlungen in lettischer Sprache abhielte?“

Nach längerer Verhandlung über diese vorher schon im Vorstande erörterte Frage wurde der wie oben gefaßte Antrag abgelehnt, namentlich aus Rücksicht auf die Umstände:

„1. daß zwei getrennt nebeneinander berathende Versammlungen einer und derselben Gesellschaft mit gleichzeitigen Ansprüchen an die Kasse Unzuträglichkeiten herbei führen könnten, 2., daß zahlreiche Mitglieder dieser Gesellschaft — und darunter einige der Thätigsten und Wirksamsten, der lettischen Sprache völlig fremd seien, 3. aber Verdolmetschung wissenschaftlicher Vorträge und Diskussionen in einer wissenschaftlich nicht durchbildeten Sprache und vor Zuhörern — denen zum Theil die erforderlichen Vorkenntnisse abgehen dürften, — häufig ebenso zeitraubend als unfruchtbar zu werden drohe.“

Dagegen wurde einstimmig der Vorschlag angenommen:

„versuchsweise für den Herbst dieses Jahres, namentlich auf die Zeit der Gartenbauausstellung, also zwischen dem 27. und 30. August, durch den Gesellschaftsvorstand eine außerordentliche Sitzung der gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft für Süd-Livland in Riga anberaumen zu lassen, in welcher namentlich Fragen der kur- und livländischen Klein-Landwirthschaft zur Erörterung gebracht werden und Gäste aus den Kreisen bäuerlicher Landwirthse durch öffentliche Einladung freien Zutritt erlangen sollten.“

Auf die in sieben zu Riga und Mitau erscheinenden Zeitungen erlassenen Anzeigen und Aufforderungen fanden sich am 29. August (10. September) d. J. in der Turnhalle des rigaschen Turnvereines zur 83. Sitzung der gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft für Süd-Livland zahlreiche Personen ein, unter welchen auswärtige Gäste die überwiegende Mehrzahl bildeten.

Unter mannigfaltigen mit Rücksicht auf die geladenen Gäste veranstalteten privaten Vorlagen gelangte auch ein Statutenentwurf zur Bildung von Zweigvereinen der Kaiserlich livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät zu Dorpat zum Vortrage, der ein Mal bereits in der 37. Sitzung der Gesellschaft zu Wenden am 3. (15.) December 1865 (vergl. „Gouv.-Zeitung“ Nr. 31 vom Jahre 1865) verhandelt, damals aber wegen ungenügenden Nachweises darüber zurückgelegt worden war: ob ein gleichmäßiges Bedürfniß im ganzen Lande überall gespürt und das landwirthschaftliche Vereinswesen allseits Förderung und dankbaren Boden finden werde?

Nach Verlesung des Satzungsentwurfes richtete der Präsident an die versammelten Gäste die Frage, ob sie das Zustandekommen solcher Vereine

allseits für möglich und gesichert hielten? — Nach umständlichen Verhandlungen über die Gemeinnützigkeit landwirthschaftlicher Vereine überhaupt, den anregenden Vorgang einzelner tüchtiger und gebildeter Landwirthe in verschiedenen Theilen des Landes und die Vortheile wissenschaftlicher Begründung und Läuterung der heimischen Praxis insbesondere, richteten die etwa 60 aus allen Theilen des Landes versammelten Gäste an den Präsidenten die einstimmige Bitte, ihre Wünsche nach Gründung solcher Zweigvereine der in geschlossener Versammlung demnächst tagenden gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft für Süd-Livland vorlegen zu wollen. Die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten aber des Verkehrs selbstständiger Gesellschaften mit den betreffenden Autoritäten, die ferne Lage Dorpat und der ökonomischen Societät schon aus den Mittelgebieten Süd-Livlands, der leichte Chaussée- und Eisenbahnverkehr mit Riga, die Anlehnung der südlivländischen Gesellschaft an das mit vielseitigen und tüchtigen Lehrkräften ausgestattete Polytechnikum gewähre Zweigvereinen dieses Stammvereines so schwerwiegende Vortheile, daß mit lebhaftem Danke seitens der gesammten Landwirthe in Süd-Livland die Zulassung von Zweigvereinen anerkannt werden würde. Zugleich drückten die einzelnen Redner den Wunsch aus, es möchte nach Erledigung der Frage im Stammverein, den auswärtigen Landwirthen — welche zur Bildung von Zweigen willig wären — Gelegenheit offen gehalten werden, die Satzungsentwürfe bei Zeiten genauer kennen zu lernen und nach reiflicher Ueberlegung etwaige Wünsche — vor Nachsuchung einer ministeriellen Bestätigung — bei der Gesellschaft einzubringen.

Präsident erklärte sich um so williger bereit dieser Bitte Erfüllung zu geben, als er eben dieses Verfahren bereits in Aussicht genommen habe. Die Einrichtung von Zweigvereins-Satzungen halte er nur dann für fruchtbar und befriedigend, wenn den künftigen Nutznießern Gelegenheit und Möglichkeit offen gehalten werden, den thatsächlichen gemeinsamen Bedürfnissen durch das Statut Ausdruck zu leihen.

Als am 16. (28.) September d. J. in der 84. Sitzung der Statutenentwurf für Zweigvereine in der geschlossen tagenden Gesellschaft vorgetragen worden war; einigte sich die Versammlung auf ein Comité, dem die Prüfung der Vorlage und Einbringung weiterer Vorschläge überantwortet werden sollte. Zu Gliedern des Ausschusses wurden erwählt die Herren Ordnungsrichter Baron Vietinghoff, Herr Wilhelm v. Loewis — Bergshof, Herr Prof. Reinhold Wolff, Herr Julius v. Hanefeldt — Schloß Sunzel und Prof. Jegor v. Sivers, welche sämmtlich zur Annahme der Commission sich bereit erklärten.

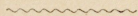
In der auf den 3. October d. J. anberaumten Vorstandssitzung, an welcher außer dem Präsidenten und dem Vicepräsidenten die Rätthe: J. Baron Manteuffel — Drihan, Docent Thomä, W. v. Loewis — Bergshof und J. Ziegler sich betheiligten, wurde beschlossen: das Comité aufzufordern: es möchte bei der auf den 4. October angesetzten Prüfung der Zweigvereinsatzungen das Hauptstatut im Auge behaltend alle diejenigen Punkte desselben anmerken, welche nach seinem Dafürhalten in Berücksichtigung namentlich der Zweigvereinsordnung einer Veränderung unterliegen müßten.

Das am 4. October versammelte Comité — anwesend waren Herr W. von Loewis — Bergshof und die Professoren R. Wolff und J. v. Sivers — berieth Punkt um Punkt das Zweigvereinsstatut und kam dem Antrage des Vorstandes vom vorangegangenen Tage nach.

In der 85. allgemeinen Versammlung am 14. (26.) October d. J. gelangte nunmehr der Vorschlag des Verwaltungsrathes zur Erörterung: die Statuten für Zweigvereine keiner weiteren Beschließung zu unterbreiten, so lange nicht der Vorstand seine neue Ausarbeitung der Satzungen für Süd-Livland als Stammverein der Gesellschaft vorgelegt habe. In Berücksichtigung des geltend gemachten Grundes, daß der Organismus der beiden Statuten nur dann in wirkungsvollem Leben künftig pulsiren könne, wenn beide ganz aus einem Guß hervorgegangen seien; und in der durch den Präsidenten eröffneten Aussicht, daß die betreffende Vorlage bereits in der nächsten (November-) Sitzung gemacht werden könne; vertagte die Versammlung die Berathung der Zweigvereinsatzungen auf den November-Termin. Der am 25. October versammelte Vorstand, an dessen Sitzung, außer dem Präsidenten und dem Vicepräsidenten die Rätthe: Docent Glasenapp, Kaufmann J. Ziegler, Herr Taube aus Thüringshof, J. Baron Manteuffel sich betheiligten, ließ das vollständige Laborat Punkt für Punkt sich vortragen, bestätigte die Zweckmäßigkeit der einzelnen Artikel für sich, wie deren Uebereinstimmung mit den entsprechenden Artikela der Satzungen für Zweigvereine, nicht ohne einige Aenderungen zu beschließen. Als nun am 4. (16.) November d. J. vor der allgemeinen 86. Sitzung der Vorstand sich abermals zur Vorberathung versammelte — Präses, Schatzmeister, M. v. Loewis — Karpen, L. Taube zu Thüringshof, M. v. Pander — Ronneburg-Neuhof, Docent Glasenapp, Kreis-Deputirter M. Baron Wolff — wurde nach Vorlegung der formulirten am 25. October beschlossenen Aenderungen die Meinung des Vorsitzenden zum Beschluß erhoben: es möchte der allgemeinen Versammlung der Rath erteilt werden, in eine Verhandlung der Doppelvorlage

nicht einzutreten, bevor dieselbe gedruckt sämmtlichen Mitgliedern vorgelegen habe. Es solle den Anwesenden nicht zugemuthet werden, nach einmaligem Anhören über so complicirte Arbeiten, als die vorliegenden es sind, ein Urtheil abzugeben, das — ob ablehnend oder annehmend — von weittragender Bedeutung und Wirkung sein werde. Auf den Vortrag des Präsidenten beschloß die allgemeine Versammlung dem Vorschlag des Verwaltungsrathes Folge gebend, nach Durchführung einiger kleineren Correcturen, die Doppelsatzung dem Druck zu übergeben, empfahl möglichst beschleunigte Vervielfältigung, sowie eilige Versendung an sämmtliche Mitglieder; damit die Vorlage in der 87., am 16. (28.) December d. J. abzuhaltenden Jahresitzung zu Austrag und Abschluß gebracht werde.

Endlich wird bemerkt, daß alle an der Vorstandssitzung vom 4. (16.) Nov. nicht theilhaftig gewesen, am Orte anwesenden, und dadurch in der kurzen Zeit erreichbaren Rätthe der Gesellschaft, denen das vollständige Doppelstatut in seiner letzten Form vorgelegt worden ist, ihre Zustimmung erteilt haben; während den in den Kreisen lebenden auf dem Titel der Vorlage nicht genannten die Gelegenheit offen gehalten war, in der Decembersitzung ihre Meinung auszusprechen.

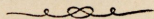


Nachdem die am 16. (28.) December v. J. tagende allgemeine Versammlung der Mitglieder die Satzungen als Ganzes angenommen haben, im Einzelnen die verlangten Aenderungen den Beschlüssen gemäß getroffen worden sind, gelangt der so veränderte Text zur Versendung sowohl an die Kaiserliche holländische gemeinnützige und ökonomische Societät nach Dorpat, als auch an sämmtliche landwirthschaftliche Vereine und an die einzelnen Organe der lettischen Presse, an letztere mit der namentlichen Bitte und Aufforderung, eine beigefügte beglaubigte Uebersetzung ihren Lesern wörtlich mittheilen zu wollen.

Gleichzeitig mit der Uebersetzung wird einem Beschlusse der 84. Versammlung vom 16. (28.) September v. J. gemäß, in den Zeitungen der Termin einer allgemeinen und öffentlichen Versammlung durch das Präsidium dieser Gesellschaft bekannt gemacht und sollen alle Personen zu erscheinen eingeladen werden, welche an dem Einigungswerk über

das Grundgesetz und an der Gründung solcher Zweigvereine Theil zu nehmen den Wunsch hegen.

Die Gesellschaft aber hofft und zählt darauf, daß diesem gemeinnützigen Werke die entsprechende eifrige, kräftige Unterstützung und Förderung sowohl in den Kreisen der activ Interessirten, als bei maßgebenden Persönlichkeiten allseits zu Theil, das Unternehmen aber mit glücklichem Erfolge zur Befriedigung Aller zum Abschluß gebracht werde.



I. Satzungen des Stammvereines.

(Die auf die Nummer des Artikels in [] folgende Ziffer bedeutet den entsprechenden Artikel des Zweigvereins-Statutes, die an den Schluß desselben in () gesetzte §Zahl den entsprechenden Artikel des am 30 Mai 1849 unter Nr. 6625 im livländischen Amtsblatte bestätigten ersten Statutes dieser Gesellschaft.)

I.

Name und Aufgabe des Vereines.

1. [2.] Die gemeinnützige und landwirthschaftliche Gesellschaft von Süd-Livland erstreckt als besondere Abtheilung der Kaiserlich livländischen und gemeinnützigen Societät ihre Wirksamkeit insbesondere auf die Ordnungsgerichtsbezirke Riga, Wolmar, Wenden, Walk und bezweckt die Verbreitung einer nach der Erfahrung und nach den Grundsätzen der Wissenschaft vervollkommeneten, den Gegenden angemessene Wirthschaft und die Förderung gemeinnütziger Interessen. (§ 1. § 22.)

2. [1.] Zur Erreichung dieser statutenmäßigen Zwecke werden in Süd-Livland nach Bedürfniß Zweigvereine gebildet, deren Verhältniß zum Stammverein durch die Satzungen geordnet ist.

II.

Bestand der Gesellschaft.

3. [4.] Der Verein besteht aus wirklichen Mitgliedern, deren Anzahl unbeschränkt ist, aus correspondirenden Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. (§ 2. § 3.)

III.

a. Pflichten der Gesellschaft.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet:

α) Zu lebendiger anhaltender Wirkung auf Betheiligte aller Kreise die eigenen Sitzungsberichte sammt Beilagen als Verhandlungen der Gesellschaft regelmäßig vor jeder folgenden Sitzung wie auch den Jahresbericht durch den Druck zu veröffentlichen; (§ 22 a und § 32.)

β) den mit ihr verbundenen Zweigvereinen Unterstützung angedeihen zu lassen:

1) [8. 1] mittelst Beantwortung wirthschaftlicher Fragen;

- 2) [8. 2] durch Gewährung des Rechtsschutzes in allen Fällen, wo die Gesamtinteressen des Vereins solches fordern;
- 3) [8. 3] durch illappellable Entscheidung in allen inneren streitigen Angelegenheiten der Zweigvereine, welche dieselben nicht beilegen können, betreffen sie nun Form-, Sachen- oder Personen-Fragen;
- 4) [10. 3] der Stammverein ist verpflichtet, aus den durch die Zweigvereine bis zum 30. November eingesandten Jahresberichten, deren Hauptpunkte im Anhange namhaft gemacht sind, mit ergänzender Benützung der Berichte auch eigener Mitglieder des Stammvereines einen Hauptbericht zusammenzustellen, welcher behufs Uebersendung an das Domainen-Ministerium der ökonomischen Societät bis zum 18. Januar jeden Jahres zuzufertigen ist (siehe 28 u. 46);
- 5) [10. 1] der Stammverein ist verpflichtet, unter Adresse der Zweigvereine die Sitzungs-Termine und Tagesordnungen für alle die Zweigvereine betreffenden Angelegenheiten nicht später als 14 Tage vor dem Termine der Sitzung in Riga auf die Post zu geben.

b. Pflichten der Mitglieder.

5. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Eintritt in den Verein mit allen Kräften zum Erfolge der Bemühungen der Gesellschaft beizutragen und
 - 1) [11. 1] übernehmen die von der Gesellschaft ihnen übertragenen Obliegenheiten gemäß den Satzungen; (§ 8. a.)
 - 2) [11. 2] richten an die Gesellschaft wirtschaftliche und wissenschaftlich-praktische Fragen, welche nach gründlicher Prüfung im Sinne des örtlichen und allgemeinen landwirthschaftlichen Bedürfnisses und Nutzens beantwortet werden; (§ 8. b.)
 - 3) [11. 3] theilen der Gesellschaft neue Erfindungen, Erfahrungen, Beobachtungen, Wahrnehmungen aus der Landwirthschaft und den ihr verwandten Gebieten zur Erörterung und weiteren Untersuchung mit (§ 8. c.)
 - 4) [11. 4] zahlen sofort bei ihrem Eintritt und später jährlich vor Neujahr pränumerando die auf Grund der Satzungen beschlossenen Kassenbeiträge. (§ 11.)

IV.

Rechte der Gesellschaft.

6. [3. u. 5.] Die Gesellschaft, welche ein eigenes Siegel führt, genießt als Filial der Kaiserlich livländischen gemeinnützigen und ökonomischen

Societät alle dieser Muttergesellschaft durch das Gesetz gewährleisteten Rechte.

7. [6.] Die Gesellschaft und ihre Zweigvereine genießen unter Fürsprache der Kaiserlichen livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät die Unterstützung des Domainen-Ministeriums, an welches Gesuche gerichtet werden. (§ 19. § 23.)

8. [7.] Die Gesellschaft ist berechtigt, neuerfundene oder vervollkommnete Maschinen, Apparate und Geräthe behufs Veranlassung vergleichender Untersuchungen in einer technischen Versuchstation für solche Maschinen 2c., ebenso im Lande noch nicht gebräuchliche Thiere, Sämereien und Düngstoffe behufs Anstellung wirthschaftlicher Versuche zollfrei sowohl für sich, als auch für nachsuchende Zweigvereine, vom Auslande zu beziehen.

9. [9.] Die Gesellschaft ist berechtigt, Versammlungen abzuhalten, zu berathen, zu wählen und Beschlüsse zu fassen, wie solches in Artikel 16 vorgesehen worden.

10. [10.] Der Stammverein bezieht zur Bestreitung der aus seinem Verkehr mit den Zweigvereinen ihm erwachsenden Kosten aus der Kasse der Letzteren für jedes Mitglied des Zweigvereines einen Jahresbeitrag von fünfzig Kopfen Silber.

V.

Versammlungen der Gesellschaft.

11. [12 und 17. s] Auf den Versammlungen der Gesellschaft erscheinen als Stimmvollberechtigte: der Verwaltungsrath, die übrigen ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die correspondirenden Mitglieder; mit Stimmberechtigung nur in Angelegenheiten der Zweigvereine deren Abgeordnete; endlich ohne Berechtigung zur Abstimmung Gäste, die durch Mitglieder dem Präsidenten vorgestellt werden, welcher denselben das Wort ertheilen darf. (§ 33.)

12. [13.] Feste Sitzungs-Termine für die Gesellschaft bestimmt der Verwaltungsrath am Schluß jedes Gesellschafts-Jahres im Voraus, für das bevorstehende. (§ 26. § 27.)

13. [14.] Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten, oder vom Verwaltungsrathe, oder durch die allgemeine Versammlung beschloffen, oder endlich auch auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern, die dem Verwaltungsrathe nicht angehören, durch den Präsidenten einberufen. (§ 25. § 36.)

14. [15.] Berathungsgegenstände werden dem Vorsitzenden angemeldet, welcher sie der Gesellschaft vortragen läßt oder — nach Anhörung des Verwaltungsrathes — zurücklegen kann. (§ 44.)

15. [16.] Berathungsgegenstände, um derenwillen durch 20 Nichtmitglieder des Verwaltungsrathes eine außerordentliche Sitzung anberaumt wird, können nicht durch den Präsidenten zurückgehalten werden. (§ 44.)

16. [17.] Berathungsgegenstände der Gesellschaft können sein:

- 1) [17. 1. und 8. 1] Wirthschaftliche Fragen, welche von Mitgliedern oder von Zweigvereinen vorgelegt werden; (§ 34.)
- 2) [17. 2] Anfragen an die Zweigvereine, welche von diesen zu beantworten sind, und Anträge an dieselben, welchen statutenmäßige Erfüllung gegeben wird.
- 3) [17. 3] eigene oder von auswärts eingesandte landwirthschaftliche Abhandlungen und Mittheilungen, welche schriftlich oder mündlich vorgetragen werden; (§ 29. a.)
- 4) [17. 4] landwirthschaftliche Schriften und deren Herausgabe; (§ 29. b. § 22. a.)
- 5) [17. 5] Thiere, Sämereien, Werkzeuge, Maschinen 2c., welche der Landwirthschaft und den landwirthschaftlichen Gewerben dienen; (§ 22. a.)
- 6) [17. 6] landwirthschaftliche Preisausreibungen, Ausstellungen, Prämirungen und andere Auszeichnungen. (§ 22. f. e.)
- 7) [17. 7] Wahlen von Sachcommissionen, denen sie die Klärung von besonderen Fragen behufs Berichterstattung an die Gesellschaft überträgt; (§ 38.)
- 8) [17. 8] Wahlen von Bevollmächtigten, namentlich auch zur Vertretung ihrer Interessen auf den Zweigvereinen;
- 9) [17. 9] Wahl der Glieder des Verwaltungsrathes und zweier Cassarevidenten;
- 10) [17. 10] Vollmachten, die sie dem Verwaltungsrathe zur stellvertretenden Erledigung von Geschäften ertheilt, diese können betreffen die obigen Punkte 1 bis 8 und 16;
- 11) [17. 11] Aufnahme neuer Mitglieder, welche bei dem Präsidenten anzumelden sind; (§ 7. § 34.)
- 12) [17. 12] Ausschließungen von Mitgliedern, die vom Präsidenten, vom Verwaltungsrathe oder von einem Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder, die nicht zum Verwaltungsrathe gehören, vorgeschlagen wurden;
- 13) [17. 13] Ausschließungen erfolgen wegen statutenwidriger oder ehelosser Handlungen;

- 14) [17. 14] Anträge an den Stammverein, namentlich auch wegen Befürwortung bei der Kaiserlich livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät und dem Ministerium der Domänen. (§ 23.)
- 15) [17. 15] Zum Besten der Gesellschaft Kassenbeiträge von den ordentlichen Mitgliedern und zwar den Jahresbeitrag bis zur Höhe von zehn Rubeln und ein Eintrittsgeld von gleichem Betrage. (Nach § 11 der gegenwärtig giltigen Statuten steht die Erhöhung des Jahresbeitrages von fünf auf zehn Rubel dem Directorio zu.)
- 16) [17. 16] Ausgaben zum Besten statutenmäßiger Zwecke. (§ 23.)
- 17) [17. 17] Festsetzung und Veränderung einer Geschäftsordnung auf Grund deren er selbst, sein Vorstand, seine Commissionen, seine Abgeordneten u. zu handeln verbunden sind.
- 18) [17. 18] Veränderung der Satzungen. (§ 24.)
- 19) [17. 19] Auflösung der Gesellschaft.

17. [18.] Die Erledigung der Punkte: 15) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, 9) Wahl der Verwaltungsrathsmitglieder und der Cassarevidenten, Punkt 10) Vollmachten der Gesellschaften an den Verwaltungsrath, 11) Aufnahme neuer Mitglieder, 12) und 13) Ausschließung von Mitgliedern, 18) Veränderung der Satzungen, 19) Auflösung des Vereines bleiben der allgemeinen Versammlung vorbehalten.

18. [19.] Damit die Versammlung stimmberechtigt sei, ist die Anwesenheit mindestens eines Sechstels der ordentlichen Mitglieder erforderlich mit Ausnahme nur eines Beschlusses über 16, 19) Auflösung des Vereines. (Siehe Art. 17.) (§ 28.)

19. [20.] Angelegenheiten der Punkte 1, ^{2/3} 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, ~~und~~ 11, 14, 16, 17. des Artikels 16 werden mit einfacher Mehrheit erledigt; dessen Punkte — 15) betreffend die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge, 12) den Ausschluß von Mitgliedern und 18) Veränderung der Satzungen — dürfen nur nach vorangegangener Bekanntmachung der Tagesordnung durch das Vereinsorgan, und zwar mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen in der dazu autorisirten Versammlung ausgemacht werden. Punkt 19) endlich — Auflösung der Gesellschaft — wird von $\frac{2}{3}$ der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

20. [21.] Ist die Versammlung durch Unvollständigkeit der vorgeschriebenen Anzahl anwesender Mitglieder in einer wichtigen Angelegenheit zu beschließen verhindert; so wird ein neuer Termin, womöglich auf die nächste ordentliche Sitzung für diese schwebende Angelegenheit anberaumt, Termin und Angelegenheit durch das Organ der Gesellschaft mindestens 14 Tage vorher bekannt gemacht und über den unerledigt

gebliebenen Gegenstand durch einfache Majorität der anwesenden Mitglieder allendlich entschieden, auf welchen letzteren Umstand die Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen hat.

21. [22.] Die vom Secretairen aufgezeichneten Sitzungsberichte welche im Eingang die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste enthalten, werden mit des Secretairs und des Vorsitzenden Unterschrift versehen. (§ 32.)

22. [23.] In der letzten Jahresversammlung wird der Bericht über die Thätigkeit der Gesellschaft und der Zweigvereine im abgelaufenen Gesellschaftsjahre verlesen und der Kais. livl. gem. u. ökon. Societät, behufs Weiterbeförderung an das Domainen-Ministerium, abschriftlich zugesandt. (§ 37.)

VI.

Der Verwaltungsrath.

23. [24.] Der Verwaltungsrath besteht aus einem Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten, einem Schatzmeister und einem Secretairen, einen Conservator und außerdem aus zehn Rätthen, von denen vier auf dem Lande — in jedem der zugehörigen vier Ordnungsggerichtsbezirke einer — ansässig sein müssen. (§ 12. § 38.)

24. [25.] Er bringt die Beschlüsse der Gesellschaft zur Ausführung. (§ 39.)

25. [26.] Ertheilt einzelnen Mitgliedern den Statuten der Gesellschaft entsprechende Aufträge, welche nach besten Kräften auszuführen sind. (§ 40.)

26. [27.] Er läßt sich durch den Präsidenten die eingegangenen Sachen vortragen, ist bei deren Vorbereitung für die Verhandlung und Beschließung in der Gesellschaft durch seine Meinungsäußerung behilflich. (§ 38.)

27. [28.] Er haftet für die Gesellschaftskasse, bestimmt die Ausgaben zum Besten der Gesellschaft gemäß der auf Grundlage des Artikels 16 Punkt 10 und ~~17~~ ihm ertheilten Vollmacht. (§ 41, § 47.)

28. [29.] Er stattet der Gesellschaft zum Jahresschluß Bericht ab über die Angelegenheiten der Gesellschaft und der Zweigvereine, setzt gemäß Art. 12 die festen Sitzungstermine für das neue Jahr an und darf gemäß Art. 13 außerordentliche Sitzungen beschließen.

Die Beamten der Gesellschaft.

1. Der Präsident

29. [30.] vertritt die Interessen der Gesellschaft nach außen, leitet die Verhandlungen in den Versammlungen der Gesellschaft wie des Vorstandes und wacht über die ordnungsmäßige Aufrechthaltung der Satzungen. (§ 42.)

30. [31.] Er ist berechtigt, von sich aus außerordentliche Versammlungen zusammenzuberufen. (§ 43.)

31. [32.] Er eröffnet und schließt die Sitzungen. (§ 43.)

32. [33.] Er bestimmt die Tagesordnung und läßt, was er statutenmäßig für geeignet hält, zum Vortrage bringen. (Vergl. 14 u. 15.) (§ 44.)

33. [34.] Er erteilt den zum Vortrage oder zur Discussion sich Meldenden das Wort und ist berechtigt es wieder zu entziehen, sobald ihm solches für die Ordnung der Sitzungen und in Rücksicht auf die Satzungen des Vereines nothwendig erscheint. (§ 44.)

34. [35.] Er giebt bei den Abstimmungen wie jedes andere Mitglied eine Stimme ab, doch erteilt die seinige im Falle der Stimmgleichheit den Ausschlag. (§ 45.)

35. [36.] Er empfängt alle an die Gesellschaft gerichtete Sendungen und unterzeichnet alle von ihr ausgehenden Schriftstücke. (§ 46.)

2. Die Vice-Präsidenten.

36. [37.] Der erste Vice-Präsident vertritt den Präsidenten, sobald derselbe abgehalten ist zu erscheinen.

37. [38.] Der zweite Vice-Präsident vertritt den abwesenden Präsidenten, falls auch der erste Vice-Präsident nicht erscheinen kann.

3. Der Schatzmeister.

38. [39.] Der Schatzmeister führt die Rechnungen nach der Geschäftsordnung, leistet Zahlung auf schriftliche Anordnung des Präsidenten, haftet für richtige Buchführung und die ihm anvertrauten Summen und stattet in der Jahresabschlussitzung Bericht über die Kasse ab. (§ 47.)

4. Der Secretair.

39. [40.] Der Secretair verantwortet für das Archiv und besorgt im Auftrage des Vorsitzenden sämtliche schriftliche Arbeiten gemäß der Geschäftsordnung. (§ 49, § 50, § 51, § 52, § 53.)

5. Der Conservator.

40. [40.] verwaltet die Bibliothek und das sonstige Eigenthum der Gesellschaft nach der erteilten Geschäftsordnung. (§ 48, § 55.)

6. Die Revidenten,

41. [45.] welche jederzeit ohne vorangegangene Anmeldung Einsicht in die Sammlungen, Bücher, Belege und in die Kasse selbst verlangen dürfen, revidiren obligatorisch die Bücher 2c. vor der Jahresitzung und statten der Gesellschaft Bericht ab über den Befund.

VII.

Veränderung der Satzungen.

42. [42.] Veränderungen in den Satzungen unterliegen ministerieller Bestätigung. (§ 24.)

VIII.

Auflösung der Gesellschaft.

43. [43.] Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden zuerst etwa vorhandene Schulden getilgt.

44. [44.] Ueber die Verwendung eines übrigen Restes der Kasse und des sonstigen Eigenthums der Gesellschaft beschließt die letzte Versammlung, doch ausschließlich zu landwirthschaftlichen Zwecken.

45. [45.] Die Auflösung wird binnen eines Monats der Kaiserlichen livl. gem. u. ökon. Societät in Dorpat und durch diese dem Ministerium der Reichsbesitzlichkeiten angezeigt.

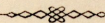
IX.

Anmerkung.

46. [46.] Der Jahresbericht enthält: (§ 37.)

- 1) das Verzeichniß der Mitglieder nach Vor- und Familien-Namen, Beruf, Beschäftigung und Wohnort, nebst namentlicher Aufzählung der Veränderungen, welche im Bestande der Gesellschaft und des Vorstandes sich ereignet haben;
- 2) den Cassabericht;
- 3) den Bestand des etwaigen Gesellschafts-Inventars;
- 4) die Darstellung der Wirksamkeit der Gesellschaft im letztvergangenen Gesellschaftsjahre;
- 5) Nachrichten: (§ 21.)
 - a) über Einwirkung des Klimas und anderer Naturerscheinungen auf das Gedeihen der Ackerbaugewächse und Wiesengräser und den Stand der Thierzucht im Vereins-Bezirk;
 - b) Ernteberichte;
 - c) Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse;
 - d) Art und Höhe der Löhnungen;
 - e) Ursachen der Preisveränderungen für die Erzeugnisse des Ackerbaues und der Löhne;
 - f) Gang des Absatzes der ländlichen Garten-, Feld- und Viehzucht-Producte;
 - g) Aussichten und Pläne der Gesellschaft zu Unternehmungen für das nächste Jahr;

sämmtliche obige Punkte im Vergleich mit den Zuständen des vorletzten Gesellschafts-Jahres. (Vergl. 4. § 4).



II. Satzungen der Zweigvereine.

(Die auf die Nummer des Artikels in [] folgende Ziffer bedeutet den entsprechenden Artikel des Stammvereins-Statutes.)

I.

Gründung, Name und Aufgabe des Vereines.

1. [2.] Der auf Grund nachfolgender Satzungen von mindestens 20 Mitgliedern unter Bestätigung des Ministeriums der Reichsbestitzkeiten gegründete Verein bildet einen Zweigverein (Abtheilung) der gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft von Süd-Livland und anerkennt dieselbe als seinen Stammverein.

2. [1.] Zweck des Zweigvereines ist die Verbreitung einer nach der Erfahrung und nach den Grundsätzen der Wissenschaft vervollkommeneten, den Gegenden angemessenen Wirthschaft unter den Landwirthen des Kirchspieles (und Umgegend.)

3. [6.] Der Zweigverein führt den Namen
und ein eignes mit diesem
Namen versehenes Vereinsfiegel.

II.

Bestand des Vereines.

4. [3.] Der Verein besteht aus wirklichen Mitgliedern, deren Anzahl unbeschränkt ist, und aus Ehrenmitgliedern.

III.

Rechte des Vereines.

5. [6.] Der Verein genießt als Zweig der gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft für Süd-Livland alle dieser Stammgesellschaft durch das Gesetz gewährleisteten Rechte.

6. [7.] Der Verein genießt unter Fürsprache und durch Vermittelung des Stammvereines die Unterstützung des Domainen-Ministeriums

7. [8.] Der Verein kann auf desfallige Vorstellung durch Vermittelung des Stammvereines neuerfundene oder vervollkommnete Maschinen, Apparate und Geräthe behufs Veranlassung vergleichender Untersuchungen in einer technischen Versuchstation für solche Maschinen zc., ebenso im Lande noch nicht gebräuchliche Thiere, Sämereien und Düngstoffe behufs Anstellung wirthschaftlicher Versuche zollfrei vom Auslande zu beziehen.

8. Der Verein genießt die Förderung des Stammvereines:

- 1) [4. β 1. u. 16. 1] mittelst Beantwortung wirthschaftlicher Fragen;
- 2) [4. β 2] durch gewährten Rechtsschutz in allen Fällen, wo die Gesamtinteressen des Vereins solches fordern;
- 3) [4. β 3] durch illappellable Entscheidung in allen inneren streitigen Angelegenheiten des Zweigvereines, welche derselbe nicht beilegen kann, betreffen sie nun Form-, Sachen- oder Personen-Fragen.

9. [9.] Der Verein ist berechtigt Versammlungen abzuhalten, zu berathen, zu wählen und Beschlüsse zu fassen wie solches im Artikel 17 vorgesehen worden.

IV.

Pflichten des Vereines und seiner Mitglieder.

10. Der Zweigverein ist verpflichtet:

- 1) [4. β 5] dem Stammvereines die Sitzungstermine und wichtigsten Tagesordnungen 14 Tage vor jeder Sitzung anzuzeigen;
- 2) [16. 1 u. 4. β .] unter Adresse des Stammvereines seinen Sitzungsbericht spätestens am achtzehnten Tage nach stattgehabter Versammlung in beglaubigter Abschrift zu übersenden;
- 3) [4. β . 4] zu dem durch den Stammverein dem Domainen-Ministerium einzusendenden Jahresgeneralbericht bis zum 30. November Materialien zu liefern in Gestalt eines Jahresberichtes, welcher die Zeit von 12 Monaten bis zum 30. November umfaßt (siehe 29 und Schlußartikel 46);
- 4) [4. α . 2 u. 3] den Stammverein von etwaigen Rechtskränkungen und im Verein zur Schlichtung nicht gelangter Streitigkeiten durch den Präsidenten in Kenntniß zu setzen;
- 5) [10.] Zur Bestreitung der dem Stammvereine aus dem Verkehr mit den Zweigvereinen erwachsenden Kosten alljährlich bei Einsendung des Jahresberichtes, für jedes seiner Mitglieder 50 Kopfen Silber vom Mitgliede aus seiner Kasse in die des Stammvereines einzuzahlen.

11. [5.] Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Eintritt in den Verein mit allen Kräften zum Erfolge der Bemühungen der Gesellschaft beizutragen:

- 1) [5. 1] übernehmen die von der Gesellschaft ihnen übertragenen Obliegenheiten gemäß den Satzungen;
- 2) [5. 2] richten an den Verein wirthschaftliche Fragen, welche im Sinne des örtlichen und allgemeinen landwirthschaftlichen Bedürfnisses und Nutzens zu beantworten sind oder dem Stammverein mit der Bitte um Beantwortung überschiedt werden können;
- 3) [5. 3] theilen dem Vereine neue Erfindungen, Erfahrungen, Beobachtungen, Wahrnehmungen aus der Landwirthschaft und den ihr verwandten Gebieten zur Erörterung und weiteren Untersuchung mit;
- 4) [5. 4] zahlen bei ihrem Eintritt und fortan jährlich vor Neujahr pränumerando die auf Grund der Statuten beschlossenen Cassenbeiträge.

V.

Versammlungen des Vereines.

12. [11.] Auf den Versammlungen des Vereines, während welcher keinerlei gesellige Unterhaltung stattfindet, erscheinen als Stimmberechtigte der Vorstand, die übrigen ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder, endlich ohne Berechtigung zur Abstimmung Bevollmächtigte des Stammvereines, welche als solche eine beratende Stimme genießen, und Gäste, die durch Mitglieder dem Vorsitzenden vorgestellt werden, welcher denselben das Wort zu leihen berechtigt ist.

13. [11.] Feste Sitzungstermine bestimmt der Vorstand am Schluß jedes Vereins-Jahres im Voraus für das bevorstehende.

14. [13.] Außerordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, oder vom Vorstande beschloffen, oder durch die allgemeine Versammlung oder endlich auch auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern — die dem Vorstande nicht angehören — durch den Vorsitzenden einberufen.

15. [14.] Beratungsgegenstände werden dem Vorsitzenden angemeldet, welcher sie dem Vereine vortragen läßt oder — nach Anhörung des Vorstandes — zurücklegen kann.

16. [5.] Beratungsgegenstände, um derentwillen durch 10 Nichtmitglieder des Vorstandes eine außerordentliche Sitzung anberaumt wird, können nicht durch den Vorsitzenden zurückgehalten werden.

17. [16.] Berathungsgegenstände des Zweigvereines können sein:

- 1) [16. 1] wirtschaftliche Fragen, welche von Mitgliedern oder vom Stammvereine vorgelegt werden;
- 2) [16. 2] Anfragen des Stammvereines, welche zu beantworten sind, und Anträge derselben, welchen statutenmäßige Erfüllung zu geben ist.
- 3) [16. 3] eingegangene landwirthschaftliche Abhandlungen und Mittheilungen, welche schriftlich oder mündlich vorgetragen werden;
- 4) [16. 4] landwirthschaftliche Schriften und deren Herausgabe;
- 5) [16. 5] Thiere, Sämereien, Werkzeuge, Maschinen zc., welche der Landwirthschaft und den landwirthschaftlichen Gewerben dienen;
- 6) [16. 6] landwirthschaftliche Preisausreibungen aller Art, Ausstellungen, Prämirungen;
- 7) [16. 7] Wahlen von Specialcommissionen, denen er die Klärung von besonderen Fragen behufs Berichterstattung an den Verein überträgt;
- 8) [16. 8] Wahl des Abgeordneten zu den Sitzungen des Stammvereines;
- 9) [16. 9] Wahl der Vorstandsglieder und zweier Cassarevidenten;
- 10) [16. 10] Vollmachten, die er dem Vorstande zur stellvertretenden Erledigung von Geschäften ertheilt. Diese können betreffen die obigen Punkte 1 bis 8 und 16;
- 11) [16. 11] Aufnahme neuer Mitglieder, welche dem Vorsitzenden anzu-melden sind;
- 12) [16. 12] Ausschließungen von Mitgliedern, die vom Präsidenten, vom Vorstande oder von einem Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder, die nicht zum Vorstande gehören, vorgeschlagen werden;
- 13) [20. 13] Ausschließungen erfolgen wegen statutenwidriger oder ehrloser Handlungen;
- 14) [16. 14] Anträge an den Stammverein, namentlich auch wegen Befürwortung bei der Kaiserl. livländ. gemeinnützigen und ökonomischen Societät und dem Ministerium der Domänen.
- 15) [16. 15] Zum Besten der Gesellschaft Kassenbeiträge von den ordentlichen Mitgliedern und zwar den Jahresbeitrag bis zur Höhe von drei Rubeln und eine Jahreszahlung von gleichem Betrage.
- 16) [16. 16] Ausgaben zum Besten statutenmäßiger Vereinszwecke.

17) [16. 17] Festsetzung und Veränderung einer Geschäftsordnung auf Grund deren er selbst, sein Vorstand, seine Commissionen, seine Abgeordneten zc. zu handeln verbunden sind.

18) [16. 18] Vorschläge zur Veränderung der Satzungen;

19) [16. 19] Auflösung des Vereines.

18. [17.] Die Erledigung der Punkte 15) Höhe der Kassenbeiträge von Mitgliedern; 8) Wahl des Abgeordneten zu den Sitzungen des Stammvereines; 9) Wahl der Vorstandsglieder und der Cassarevidenten; 10) Vollmachten des Vereines an den Vorstand; 11) Aufnahme neuer Mitglieder; 12) u. 13) Ausschließung von Mitgliedern; 18) Vorschläge zur Veränderung der Satzungen; 19) Auflösung des Vereines bleiben der allgemeinen Versammlung vorbehalten.

19. [18.] Damit die Versammlung stimmberechtigt sei, ist mit Ausnahme des Punktes 19) im Artikel 17 die Anwesenheit mindestens eines Drittels der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

20. [19.] Angelegenheiten der Punkte $1\frac{2}{3}$, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, ^{14, 16, 17} des Artikels 16 werden mit einfacher Mehrheit erledigt; dessen Punkte 12, 13, ~~18~~ mit $\frac{2}{3}$ ebenfalls der anwesenden Stimmen in der durch die bekanntgemachte Tagesordnung dazu berechtigten Versammlung ausgemacht, Punkt 19 endlich — Auflösung der Gesellschaft — wird von $\frac{2}{3}$ der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

21. [20.] Ist die Versammlung durch Unvollständigkeit der im Artikel ~~18~~, 19 und 20 vorgeschriebenen Anzahl anwesender Mitglieder in einer wichtigen Angelegenheit zu beschließen verhindert; so wird ein neuer Termin, womöglich auf die nächste ordentliche Sitzung für diese schwebende Angelegenheit anberaumt, Termin und Angelegenheit durch Umlaufschreiben den einzelnen Mitgliedern gegen Bescheinigung mindestens 14 Tage vorher bekannt gemacht und über den unerledigt gebliebenen Gegenstand durch einfache Majorität der anwesenden Mitglieder allendlich entschieden, auf welchen letzteren Umstand des Circulaire besonders aufmerksam zu machen hat.

22. [21.] Die vom Schriftführer aufgezeichneten Sitzungsberichte welche im Eingange die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste enthalten, werden mit des Schriftführers, des Vorsitzenden und noch eines wirklichen Mitgliedes Unterschrift versehen, sammt Beilagen als Verhandlungen des Vereines 18 Tage nach stattgehabter Sitzung dem Stammvereine zugesendet.

23. [22.] In der letzten Jahresversammlung wird der Bericht über die Thätigkeit des Zweigvereines im abgelaufenen Gesellschaftsjahre verlesen, von den erwählten Revidenten in Bezug auf die Kasse beprüft, und

der gemeinnützigen und landwirthschaftl. Gesellschaft für Süd-Livland behufs Verwerthung im Jahresbericht an das Domainen-Ministerium in beglaubigter Abschrift zugesandt.

VI.

Der Vorstand.

24. [23.] Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretend Vorsitzenden als Räthe, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.

25. [24.] Er bringt die Beschlüsse des Vereines zur Ausführung.

26. [25.] Ertheilt einzelnen Mitgliedern den Statuten des Vereines entsprechende Aufträge, welche nach besten Kräften auszuführen sind.

27. [26.] Läßt sich durch den Vorsitzenden die eingegangenen Sachen vortragen, ist bei deren Vorbereitung für die Verhandlung und Beschließung in dem Vereine durch seine Meinungsäußerung behilflich.

28. [27.] Er haftet für die Kasse, bestimmt Ausgaben zum Besten des Vereines gemäß der auf Grundlage des Artikels ~~17~~, Punkt 17 und 19 ihm ertheilten Vollmacht.

29. [28.] Stattet der Gesellschaft zum Jahreschluß Bericht ab über die Angelegenheiten des Vereines, setzt gemäß Artikel 13 die Sitzungstermine für das neue Jahr fest und darf gemäß Artikel 14 außerordentliche Sitzungen beschließen.

Die Beamten des Vereines.

1. Der Vorsitzende

30. [29.] vertritt die Interessen des Vereines nach außen, leitet die Verhandlungen in den Versammlungen des Vereines wie des Vorstandes und wacht über die ordnungsmäßige Aufrechthaltung der Sitzungen.

31. [30.] Er ist berechtigt, von sich aus außerordentliche Versammlungen zusammenzuberufen.

32. [31.] Er eröffnet und schließt die Sitzungen.

33. [32.] Er bestimmt die Tagesordnung und läßt, was er statutenmäßig für geeignet hält, zum Vortrage bringen.

34. [33.] Er ertheilt den zum Vortrage oder zur Discussion sich Meldenden das Wort und ist berechtigt es wieder zu entziehen, sobald ihm solches für die Ordnung der Sitzungen und in Rücksicht auf die Sitzungen des Vereines nothwendig erscheint.

35. [34.] Er giebt bei den Abstimmungen wie jedes andere Mitglied eine Stimme, doch ertheilt die seinige, im Falle der Stimmengleichheit, den Ausschlag.

36. [35.] Er empfängt alle an die Gesellschaft gerichteten Sendungen und unterzeichnet alle von ihr ausgehenden Schriftstücke.

2. Die stellvertretend vorsitzenden Rätthe.

37. [36.] Der erste stellvertretend Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, sobald dieser abgehalten ist zu erscheinen.

38. [37.] Der zweite stellvertretend Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, falls auch der erste Stellvertreter nicht erscheinen kann.

3. Der Schatzmeister.

39. [38.] Der Schatzmeister führt die Rechnungen nach der vom Verwaltungsrathe festgesetzten Ordnung, leistet Zahlung nach schriftlicher Anordnung des Präsidenten, haftet für richtige Buchführung und die ihm anvertrauten Summen, und stattet in der Jahres-schluß-Sitzung Bericht über die Kasse ab.

4. Der Schriftführer.

40. [39. u. 40.] Der Schriftführer verantwortet für das Archiv und die Sammlungen aller Art und besorgt im Auftrage des Vorsitzenden sämtliche schriftliche Arbeiten. Der Schriftführer führt ein Inventarien-Verzeichniß der Bücher und Sammlungen, ein Ausfertigungsbuch, ein Archiv-Register, und rotulirt die Jahresacten.

5. Die Revidenten,

41. [41.] welche jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einsicht in die Sammlungen, Bücher, Belege und in die Kasse selbst verlangen dürfen, revidiren obligatorisch die Bücher 2c. vor der Jahres-Sitzung und statten dem Vereine Bericht ab über den Befund.

VII.

Veränderung der Statuten.

42. [42.] Veränderungen der Statuten werden beim Stammvereine beantragt und unterliegen ministerieller Bestätigung.

VIII.

Auflösung des Vereines.

43. [43.] Im Falle der Auflösung des Vereines, werden zuerst etwa vorhandene Schulden getilgt.

44. [44.] Ueber die Verwendung eines übrigen Restes der Kasse und sonstigen Eigenthums beschließt die letzte Versammlung des Vereines, doch ausschließlich zu landwirthschaftlichen Zwecken.

45. [45.] Die Auflösung wird binnen eines Monats der gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft für Süd-Livland und durch diese vermittelt der Kaiserl. livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät zu Dorpat dem Ministerium der Reichsbestylichkeiten angezeigt.

IX.

Anmerkung.

46. [46.] Der Jahresbericht enthält:

- 1) das Verzeichniß der Mitglieder nach Vor- und Familien-Namen, Beruf, Beschäftigung und Wohnort, nebst namentlicher Aufzählung der Veränderungen, welche im Bestande der Gesellschaft und des Vorstandes sich ereignet haben;
- 2) den Cassabericht;
- 3) den Bestand des etwaigen Vereins-Inventars;
- 4) die Darstellung der Wirksamkeit des Vereines im letztvergangenen Vereinsjahre;
- 5) Nachrichten:
 - a) über Einwirkung des Klimas und anderer Naturerscheinungen auf das Gedeihen der Ackerbaugewächse und Wiesengräser und den Stand der Thierzucht im Vereins-Bezirk;
 - b) Ernteberichte;
 - c) Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse;
 - d) Art und Höhe der Löhnungen;
 - e) Ursachen der Preisveränderungen für die Erzeugnisse des Ackerbaues und der Löhne;
 - f) Gang des Abjages der ländlichen Garten-, Feld- und Viehzucht-Producte;
 - g) Aussichten und Pläne des Vereines zu Unternehmungen für das nächste Jahr;

sämmtliche obige Punkte im Vergleich mit den Zuständen des vorletzten Vereins-Jahres. (Vergl. 10. 3.)

ESTICA

A-15404

i 24136049

57140